

Benutzungssatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (Kreisarchivsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 98, 99 und 100 der Thür. Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür. Kommunalordnung -ThürKO) und § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thür. Archivgesetz -ThürArchivG) hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 03.06.2021 folgende Benutzungssatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (Kreisarchivsatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Umgang mit Archivgut, archivischen Sammlungsgut und Büchern bei der Archivierung und Benutzung im Kreisarchiv Schmalkalden-Meiningen. Die Bestimmungen dieser Satzung finden dabei Anwendung, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit den Registraturbildnern oder Eigentümern nichts anderes bestimmen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für das Kreis- und Stadtarchiv Schmalkalden. Der Zweckverband Kultur Schmalkalden und Umgebung mit Sitz in Schmalkalden erlässt eine eigene Benutzungssatzung für diesen Bereich.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Ordnung, Auswertung und Benutzung, die im Landkreis oder bei seinen Funktions- und Rechtsvorgängern oder sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung an das Kreisarchiv Schmalkalden-Meiningen übergeben wurden.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (3) Unterlagen im Sinne dieser Benutzungssatzung sind insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschaften und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.
- (4) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Kreisarchiv Schmalkalden-Meiningen zur Ergänzung seiner Bestände angelegt, erworben oder übernommen worden sind.
- (5) Die Archivierung schließt die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Erhaltung und Bereitstellung des übernommenen Archivgutes zur Benutzung ein.

§ 3

Stellung und Aufgaben des Kreisarchivs Schmalkalden-Meiningen

- (1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen unterhält das Kreisarchiv Schmalkalden-Meiningen als öffentliches Archiv zur Archivierung seines kommunalen Archivgutes. Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung des Landkreises sowie in den kommunalen Eigenbetrieben anfallenden Unterlagen, die zur laufenden Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden und als archivwürdig eingestuft wurden, zu archivieren und für die Benutzung bereitzustellen.
- (2) Das Kreisarchiv Schmalkalden-Meiningen berät und unterstützt die aktenführenden Stellen im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und spätere Archivierung. Im Rahmen der Archivpflege können andere Archivträger bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützt werden.
- (3) Kommunen, andere Archivträger, die kein eigenes Archiv unterhalten und Privatpersonen können ihr Archivgut auf der Grundlage von Depositatverträgen im Kreisarchiv Schmalkalden-Meiningen deponieren.
- (4) Das Kreisarchiv Schmalkalden-Meiningen fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Region relevant sind und unterhält eine Archivbibliothek.

§ 4

Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht auf Benutzung von Archivgut, archivischem Sammlungsgut und Büchern im Kreisarchiv Schmalkalden-Meiningen nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Schutzfristen, Einschränkungen in besonderen Fällen oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Vereinbarungen zugunsten nichtöffentlicher Eigentümer von Archivgut bleiben unberührt.

§ 5

Möglichkeiten der Benutzung

- (1) Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch Einsichtnahme in Findhilfsmittel, in Archivalien im Original oder in Reproduktionen, in archivisches Sammlungsgut oder in Bücher.
- (2) Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen einschließen kann. Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Verweis auf einschlägige Archivalien beschränken.
- (3) Das Kreisarchiv kann die Benutzung auch durch Versendung oder durch Ausleihe von Archivgut, archivischem Sammlungsgut und Büchern an andere öffentliche Stellen ermöglichen. Ein Anspruch auf Versendung und Ausleihe besteht nicht.
- (4) Die Benutzung kann auch durch Anfertigung von Reproduktionen erfolgen. Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (5) Als Benutzung gilt auch die Wiedergabe bzw. sonstige Verwendung von Archivgut, z. B. in Druckwerken, auf Film- und Tonträgern, zur Erstellung von Projekten und Gutachten u. ä. (Nutzungsrechte).

(6) Über die Art der Benutzung entscheidet das Kreisarchiv.

§ 6

Benutzungsantrag

(1) Der Antrag auf Benutzung des Kreisarchivs ist in der Regel in Form eines Benutzerantrages zu stellen, wobei der Gegenstand der Nachforschung so genau wie möglich sowie der Benutzungszweck anzugeben ist. Auf Anforderung des Kreisarchivs ist als Teil des Benutzungsantrages eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung gewonnener Erkenntnisse aus Archivalien Urheber- und Persönlichkeitsrechte und andere berechnigte Interessen Dritter gewahrt werden.

(2) Bei schriftlichen oder fernmündlichen Anfragen kann auf die Stellung eines Benutzungsantrages verzichtet werden. Der Benutzer ist seitens des Kreisarchivs in geeigneter Form auf seine Pflichten gemäß Benutzungs- und Kostensatzung hinzuweisen.

(3) Von mitwirkenden Hilfskräften ist in der Regel ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

(4) Auf Verlangen sind dem Benutzungsantrag erweiternde Angaben und Unterlagen beizufügen, wie z. B. bei Hochschularbeiten, Stellungnahmen von Hochschullehrern oder andere Legitimationen für den Benutzer.

(5) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Benutzungssatzung verpflichtet.

(6) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

(7) Für die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren an das Kreisarchiv gilt § 16 Abs. 3 ThürArchivG für das Kreisarchiv entsprechend.

§ 7

Genehmigung des Benutzungsantrages

(1) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheidet das Kreisarchiv.

(2) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck erteilt.

(3) Bei Änderung des Benutzungszwecks oder Forschungsgegenstandes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

§ 8

Einschränkung oder Versagen der Benutzung

(1) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gemäß § 18 ThürArchivG eingeschränkt oder versagt werden. Darüber hinaus kann eine Erteilung der Genehmigung unter Auflagen oder eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgen, wenn:

a) der Benutzer gegen die Benutzungssatzung verstoßen oder eine Auflage (z. B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichung oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften an Dritte) nicht eingehalten hat,

b) der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann,

- c) der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,
- d) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
- e) durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer gegen die Benutzungssatzung verstoßen worden ist bzw. die erteilten Auflagen nicht eingehalten worden sind.

§ 9 Schutzfristen

(1) Die Schutzfristen sind durch den §17 ThürArchivG festgesetzt/geregelt.

(2) Über die Genehmigung des Antrages auf Schutzfristenverkürzung entscheidet die/der Landrätin/Landrat.

(3) Plant der Benutzer aus wissenschaftlichen Gründen eine Nichtanonymisierung personenbezogener Daten, so muss er genau den Personenkreis angeben. Eine wissenschaftliche Begründung für Namensnennung obliegt dem Benutzer, ebenso die Begründung, warum das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könne.

§ 10 Weiterführende Bestimmungen gemäß ThürArchivG

Weiterführende Bestimmungen gemäß ThürArchivG, insbesondere des § 15 bezüglich Datenschutz, Sicherung und Erschließung bleiben unberührt.

§ 11 Direktbenutzung

(1) Findhilfsmittel, Archivgut, archivisches Sammlungsgut oder Bücher sind nur im Benutzerraum/Lesesaal zu benutzen.

(2) Die Benutzung des Kreisarchivs hat während der festgesetzten Öffnungszeiten zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Kreisarchiv.

(3) Das Kreisarchiv ist beim Ermitteln und Vorlegen der Findhilfsmittel, Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher behilflich. Es ist nicht zur Unterstützung beim Lesen oder Übersetzen verpflichtet.

(4) Der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Das Rauchen, Essen, Trinken und Führen lauter Unterhaltungen ist im Benutzerraum untersagt.

(5) Aus dienstlichen Gründen kann jeweils nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern vorgelegt werden. Sie ist bis zum Ende der Benutzungszeit zurückzugeben und kann für eine begrenzte Zeit zur weiteren Benutzung bereitgehalten werden.

(6) Die Findhilfsmittel, Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher sind sorgfältig zu behandeln und in demselben Zustand, wie sie vorgelegt wurden, wieder zurückzugeben. Das Anbringen von Strichen, Bemerkungen, Radieren, Nachziehen von verblassten Stellen oder Verwenden als Schreibunterlage ist untersagt.

(7) Festgestellte Mängel im Ordnungs- und Erhaltungszustand sind dem Kreisarchiv mitzuteilen.

(8) Über die Verwendung technischer Hilfsmittel durch den Benutzer im Benutzerraum entscheidet das Kreisarchiv.

§ 12

Versendung und Ausleihe

(1) Im Ausnahmefall können auf begründeten Antrag Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, soweit ihr Erhaltungszustand, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, zur wissenschaftlichen Benutzung an hauptamtlich verwaltete Archive versandt oder zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Vorher ist genau zu prüfen, ob derselbe Zweck nicht durch Übersendung von Reproduktionen erzielt werden kann. Ein Anspruch auf Versendung oder Ausleihe besteht nicht.

(2) Die Genehmigung zur Versendung oder Ausleihe erteilt das Kreisarchiv.

(3) Vom Versand ausgeschlossen sind Urkunden, besonders wertvolle oder häufig gebrauchte Archivalien, Sammlungsstücke und Bücher.

Das auswärtige Archiv ist verpflichtet, das Archivgut unter fachlicher Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es feuer- und diebstahlsicher zu verwahren und nach Ablauf der vom Kreisarchiv bestimmten Frist zurückzusenden.

(4) Auch bei der Ausleihe ist eine sachgemäße Behandlung, d.h. wirksamer Schutz vor Verlust, Beschädigung oder unbefugter Benutzung, durch den Leihnehmer zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist zwischen Leihgeber und Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen, in dem der Leihgeber Auflagen für die Sicherheit und Erhaltung der entliehenen Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher erteilen kann. Im Vertrag ist die Ausleihfrist festzulegen.

(5) Die Versand- und Versicherungskosten trägt der Antragsteller/Leihnehmer.

(6) Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien oder Sammlungsstücke jederzeit wieder zurückgefordert werden.

§ 13

Anfertigen von Reproduktionen

(1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Kreisarchivs zum angegebenen Zweck und unter Angabe des Kreisarchivs und der festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem Kreisarchiv zu-

stehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers, bei Nichtfeststellbarkeit des vermeintlichen Urhebers bzw. Eigentümers.

§ 14 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes, archivarischen Sammlungsguts und Bücher sowie für die sonst bei der Benutzung des Kreisarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Landkreis haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Erhebung von Kosten

Für die Benutzung des Kreisarchivs Schmalkalden-Meiningen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Kostensatzung für das Kreisarchiv Schmalkalden-Meiningen (Kreisarchivkostensatzung) erhoben.

§ 16 Quellenangabe

Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien, Sammlungstücken oder Büchern des Kreisarchivs Schmalkalden-Meiningen ist die Quellenangabe folgendermaßen vorzunehmen:

Kreisarchiv Schmalkalden-Meiningen, Bestand, Signatur.

Die Angaben des Kreisarchivs, des Bestandes und der Signatur ist hierbei zwingend erforderlich, dasselbe gilt für Zitate aus Archivalien in einem selbständigen wissenschaftlichen Werk.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für das Archiv des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (Archivsatzung) vom 24.01.2002 außer Kraft.

Meiningen, den 30.06.2021

Greiser
Landrätin